



Merkblatt SGB II – Bürgergeld

Inhalt

Bürgergeld - Was ist das eigentlich?.....	1
Was sind Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende?	1
Wie beantrage ich das Bürgergeld?	1
Wann sollte ich Bürgergeld beantragen?	2
Wer hat einen Anspruch auf Bürgergeld?	2
Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?	3
Wie wird die Höhe des Anspruchs ermittelt?	3
Was bedeutet Einkommen im Sinne des SGB II?.....	3
Was bedeutet Vermögen im Sinne des SGB II?	4
Welches Vermögen ist geschützt?	4
Wie setzen sich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusammen? .	5
Was sind Regelbedarfe?	5
Welche Mehrbedarfe gibt es?	7
Wie setzen sich die Unterkunftskosten zusammen?.....	7
Wie setzt sich der gesamte Bedarf zusammen bzw. welchen Anspruch habe ich? ...	8
Wann habe ich einen Anspruch auf die Gewährung einmaliger Leistungen?	9
Kann ich von dem Rundfunkbeitrag befreit werden?	9
Was sind Leistungen zur Bildung und Teilhabe?	10
Was sind Leistungen zur Eingliederung in Arbeit?.....	11
Potentialanalyse und Kooperationsplan.....	11
Schlichtungsverfahren	12
Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen.....	12
Ihre Mitwirkungspflichten	13
Ihre Meldepflichten	13
Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit	14
Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)	15
Datenschutzrechtliche Hinweise	16
Anhang	
Merkblatt Schwangerschaft und Geburt.....	19
Beratungsangebote.....	20
Merkblatt zur Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit.....	23

Sie haben erstmalig einen Antrag auf Bürgergeld gestellt? Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Leistungen geben. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson des Jobcenters Ihres Wohnortes.

Bürgergeld - Was ist das eigentlich?

Das Bürgergeld ist in Deutschland die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte bzw. Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II).

Was sind Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst die Leistungen

- zur Sicherung des Lebensunterhaltes und
- zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch die Eingliederung in Arbeit.

Wichtig: Anders als bei Arbeitslosengeld I (ALG I), bei dem die Kranken- und Pflegeversicherung aus der Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, werden diese Beiträge beim Bürgergeld von den Jobcentern getragen.

Wie beantrage ich das Bürgergeld?



Einfach den QR-Code scannen und den Antrag ausfüllen oder den Link zur Internetseite des Jobcenters www.kreis-borken.de/jobcenter aufrufen.

Als Hilfestellung ist auf der Internetseite auch eine entsprechende Videoanleitung hinterlegt.

Alternativ kann der Antrag auf Bürgergeld schriftlich beim Jobcenter Ihres Wohnortes gestellt werden.

Wann sollte ich Bürgergeld beantragen?

Wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können, können Sie einen Antrag auf Bürgergeld beim örtlich zuständigen Jobcenter Ihres Wohnortes stellen. Diese Leistung richtet sich ausschließlich nach Ihrem Bedarf, bzw. dem Ihrer Bedarfsgemeinschaft.

Wer hat einen Anspruch auf Bürgergeld?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf Bürgergeld, die

- zwischen 15 und 65 – 67 Jahren alt sind (je nach Grenze der Regelaltersrente),
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Lebensmittelpunkt) haben,
- erwerbsfähig und
- hilfebedürftig sind.

Ausländische Mitbürger/innen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls leistungsberechtigt sein.

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten ebenfalls Bürgergeld.

Erwerbsfähig ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes täglich mindestens drei Stunden arbeiten kann.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (z.B. Arbeit) und Mitteln (z.B. Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Arbeitsagentur, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält.

Wichtig:

Einkommen und Vermögen sind innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft füreinander einzusetzen.

Was ist eine Bedarfsgemeinschaft?

Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden unter Umständen alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

- die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen,
- wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unter 25 ist auch dessen im Haushalt lebende Eltern/-teile und deren Partner
- der/die nicht getrennt lebende/r Partner/in der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person
- die im Haushalt lebenden Kinder der o.g. Personen im Alter von 0 bis 24 Jahren

Wie wird die Höhe des Anspruchs ermittelt?

Bei der Ermittlung, ob Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren sind, wird der ermittelte Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt.

Reichen Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht aus, besteht in Höhe des nicht gedeckten Bedarfes ein Anspruch auf Leistungen.

Was bedeutet Einkommen im Sinne des SGB II?

Einkommen = alle Einnahmen in Geldeswert, z.B.

- Einkommen aus Erwerbstätigkeit
- Kindergeld / Elterngeld
- Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
- Arbeitslosengeld I
- Krankengeld
- Steuererstattungen
- Zinseinkünfte usw.

Das Einkommen ist nach dem Zufluss-Prinzip anzurechnen, d. h., dass grundsätzlich alle Einkünfte in dem Monat auf den Bedarf nach dem SGB II angerechnet werden, in dem sie zufließen.

Die Berechnung der vom Einkommen abzusetzenden Freibeträge erhalten Sie von Ihrem/r persönlichen Ansprechpartner/in im Jobcenter Ihres Wohnortes.

Was bedeutet Vermögen im Sinne des SGB II?

Vermögen = alle verwertbaren Vermögensgegenstände

Dies kann unter anderem sein:

- Bar- und Sparvermögen
- Bestehende Lebensversicherungen
- Angesparte (Bau-)Sparverträge
- Wertpapiere
- Hausgrundstücke
- Kraftfahrzeuge

Welches Vermögen ist geschützt?

Bewegliches Vermögen:

- Selbstgenutzte Immobilie (soweit angemessen)
- Kraftfahrzeug (soweit angemessen)

Die Prüfung der Angemessenheit erfolgt durch Ihre persönliche Ansprechperson des Jobcenters Ihres Wohnortes.

Geldeswert:

- 15.000 € pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- für die Altersvorsorge bestimmte Versicherungsverträge
- weitere Vermögensgegenstände bei vormals Selbständigen
- im ersten Jahr des Leistungsbezuges 40.000 € für die erste und 15.000 € je weiterer Person im Leistungsbezug

Bei Überschreitung der individuell berechneten Vermögensgrenze besteht kein Anspruch auf Bürgergeld!

Wie setzen sich die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zusammen?

Das Bürgergeld umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Hierzu zählen insbesondere:

- der Regelbedarf
- Mehrbedarfe (u.a. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, besondere kostenaufwendige Ernährung)
- Kosten für die Unterkunft (z.B. Kaltmiete, Betriebskosten wie Müllgebühr, Wasser/Abwasser, Zinsbelastung bei Eigentum)
- Kosten für Heizung und Warmwasser

Weiterhin gibt es:

- Einmalige Leistungen (als Zuschuss oder Darlehen)
- Leistungen für Bildung und Teilhabe

Was sind Regelbedarfe?

Die Regelbedarfe werden in ihrer Höhe jährlich vom Gesetzgeber zum 01.01. festgelegt und angepasst. Sie decken den persönlichen Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes ab.

Der Regelbedarf deckt z.B. folgende laufenden Bedarfe ab (nicht abschließend):

- Ernährung
- Kleidung
- Körperpflege
- Möbel und Hausrat
- Haushaltsstrom
- Freizeitaktivitäten
- Telekommunikation (Telefon, Handy, Computer)

Von den Regelbedarfen sollen Gelder für besondere Anlässe angespart werden, da über die Regelleistungen hinaus nur in bestimmten Einzelfällen weitere Leistungen (einmalige Bedarfe) gezahlt werden können.

Die Höhe des monatlichen Regelbedarfs, die eine Person bekommt, ist abhängig von der sogenannten Regelbedarfsstufe.

Regelbedarfsstufen	
1	<ul style="list-style-type: none">- Alleinstehende- Alleinerziehende- Volljährige mit minderjährigem Partner
2	<ul style="list-style-type: none">- Partner, wenn beide volljährig sind
3	<ul style="list-style-type: none">- Sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG U25 („U25“ = 18 bis 24jährige)
4	<ul style="list-style-type: none">- Kinder von 14 bis 17 Jahren
5	<ul style="list-style-type: none">- Kinder von 6 bis 13 Jahren
6	<ul style="list-style-type: none">- Kinder bis 5 Jahre

Die Höhe der Regelbedarfe wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Welche Mehrbedarfe gibt es?

In einigen Lebenssituationen entstehen Kosten, die nicht von den Regelbedarfen abgedeckt werden können.

Für diese Fälle gibt es sogenannte Mehrbedarfe, die in ihrer Höhe prozentual vom jeweiligen Regelbedarf berechnet werden.

Mehrbedarfe gibt es unter anderem für folgende Situationen:

- bei Schwangerschaft
- bei Alleinerziehung (um z.B. einen Babysitter bezahlen zu können),
- dezentrale Warmwassererzeugung
- kostenaufwendige Ernährung, soweit dies nachweislich durch ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung erforderlich ist (bei einigen Krankheiten müssen spezielle Diäten eingehalten werden, die z.T. mit hohen Kosten verbunden sind)

Die schriftliche Entscheidung über die Gewährung eines Mehrbedarfs trifft Ihre Ansprechperson im Jobcenter Ihres Wohnortes.

Nähere Informationen zu Hilfen in der Schwangerschaft sind im Anhang dieses Merkblattes aufgeführt.

Wie setzen sich die Unterkunftskosten zusammen?

Sofern Sie erstmals Leistungen nach dem SGB II beziehen, werden Ihre Aufwendungen für Unterkunft zunächst für ein Jahr in tatsächlicher Höhe als Bedarf anerkannt (sog. Karenzzeit).

Danach können Unterkunftskosten grundsätzlich nur im ortsüblichen, angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich.

Die Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft erfahren Sie bei Ihrer Ansprechperson im Jobcenter Ihres Wohnortes.

Bestandteile der Bedarfe für Unterkunft sind bei **Mietwohnungen**:

- Kaltmiete
- Nebenkosten, wie z.B.
 - Wassergeld
 - Gebühren für Kanalisation
 - Müllabfuhr und Straßenreinigung
 - Gebäudeversicherung

Bestandteile der Bedarfe für Unterkunft sind bei **Eigentum**:

- Schuldzinsen und dauernde Lasten
- Nebenkosten, wie z.B.
 - Sämtliche Nebenkosten (siehe Miete)
 - Grundsteuer
 - Hausversicherungen etc.

Grundsätzlich kann auch ein Zuschuss zur Einzugs- bzw. Auszugsrenovierung einer Wohnung gewährt werden. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrem/r persönlichen Ansprechpartner/in im Jobcenter Ihres Wohnortes.

Angemessene Wohnungsgrößen für SGB II – Leistungsempfänger:

Personen	1	2	3	4	5	6
Raumbedarf in m ²	50 m ²	65 m ²	80 m ²	95 m ²	110 m ²	125 m ²

Je weitere Person: + 15 m²

Zusätzlich werden Heizkosten anerkannt, sofern sie angemessen sind. Eine Karenzzeit von einem Jahr gilt für die Heizkosten nicht.

Wie setzt sich der gesamte Bedarf zusammen bzw. welchen Anspruch habe ich?

Der Bedarf setzt sich wie folgt zusammen:

Regelbedarf
+ evtl. Mehrbedarf
+ angemessene Kosten der Unterkunft
+ Heizkosten

= Gesamtbedarf
- Einkommen

= Zahlbetrag Bürgergeld

Wann habe ich einen Anspruch auf die Gewährung einmaliger Leistungen?

Im Bereich des SGB II sind einmalige Leistungen nur noch in folgenden Fällen vorgesehen:

- Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausstattung für Bekleidung
- Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen
- Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstung sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Diese einmaligen Leistungen werden als Geldleistung oder auch als Sachleistung (Gutscheine) gewährt. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen.

Alle übrigen Bedarfe des täglichen Lebens sind aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Jobcenter Ihres Wohnortes.

Kann ich von dem Rundfunkbeitrag befreit werden?

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, können Sie von der Rundfunkbeitragspflicht (früher: GEZ-Beitrag) befreit werden.

Einen solchen Antrag können Sie online stellen unter

www.rundfunkbeitrag.de/service oder

mit einem formlosen Schreiben an folgende Adresse:

**ARD, ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln**

Die für den Antrag erforderliche Bescheinigung über den Bezug von SGB II-Leistungen ist Ihrem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt.

Was sind Leistungen zur Bildung und Teilhabe?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis 24 Jahre) gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Hierzu zählen:

- Kosten für Kita- und Schulausflüge
- Kosten für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (jeweils zu Beginn eines Halbjahres)
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung (Nachhilfe)
- Zuschuss zum Mittagessen in Schulen oder Kitas

Darüber hinaus erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ein Budget von 15 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeitangebote, wenn hierfür tatsächlich Kosten entstehen (soziokulturelle Teilhabe).

Leistungen der Lernförderung (Nachhilfe) sind gesondert beim Jobcenter Ihres Wohnortes zu beantragen.

Die Städte und Gemeinden im Kreis Borken setzen für die Abrechnung des Mittagessens, der Schul- und KiTa-Ausflüge und Klassenfahrten sowie der Leistungen zur soziokulturellen Teilhabe die sogenannte **Münsterlandkarte** ein.

Ihre persönliche Münsterlandkarte für leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche erhalten Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde.



Was sind Leistungen zur Eingliederung in Arbeit?

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende steht der Grundsatz des Förderns gleichberechtigt neben dem Grundsatz des Forderns.

Der **Grundsatz des Forderns** bedeutet für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, dass jede Möglichkeit zu nutzen ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beseitigen, zu verkürzen oder zu vermindern.

In erster Linie sind alle Angehörigen einer Bedarfsgemeinschaft selbst gefordert, konkrete Schritte zur Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie müssen sich selbständig bemühen, ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Hieraus ergibt sich für erwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft insbesondere die Verpflichtung, jede Arbeit, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind, anzunehmen sowie entsprechende Angebote, die sie auf dem Weg dorthin unterstützen können.

Mit diesen „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ sollen alle Erwerbsfähigen so gefördert werden, dass sie künftig ihren eigenen und den Lebensunterhalt ihrer Angehörigen aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Potentialanalyse und Kooperationsplan

Um den jeweils individuellen Unterstützungsbedarf herauszufinden und daraus abzuleiten, wie ein konkreter Unterstützungsbedarf aussehen kann, erfolgt eine ausführliche Beratung mit einer Fachkraft im Fallmanagement.

Dazu wird in der Regel für jede/n Antragsteller/in unmittelbar nach der ersten Vorsprache im Jobcenter ein Beratungstermin mit dem Fallmanagement vergeben und Sie erhalten eine entsprechende Einladung.

In einem oder mehreren ausführlichen Gesprächen wird gemeinsam die jeweilige persönliche Situation betrachtet (Potentialanalyse). Dabei sind insbesondere beruflichen Kompetenzen, aber auch das Thema Gesundheit und die allgemeine Lebenssituation bedeutsam.

Auf Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse werden ihre persönlichen Ziele und der Weg dorthin in einem Kooperationsplan festgehalten (bis zum 30.06.2023: Eingliederungsvereinbarung).

Die Unterstützungsmöglichkeiten sind dabei vielfältig. Sie reichen von Beratungs- und Aktivierungsangeboten über Bewerbungshilfen, berufsspezifische Qualifikationen und Sprachförderung bis hin zur Unterstützung bei der Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung.

Der Kooperationsplan wird regelmäßig gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben.

Schlichtungsverfahren

Sollten im Rahmen der Beratungsgespräche Unstimmigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und Ihrer Ansprechperson im Fallmanagement entstehen, sodass die Erstellung oder Fortschreibung eines Kooperationsplanes nicht möglich ist, haben Sie die Möglichkeit, die sog. Schlichtungsstelle hinzuzuziehen.

Die Schlichtungsstelle ist beim Jobcenter des Kreises Borken angesiedelt und mit einer unbeteiligten Person besetzt, die Sie und Ihre Ansprechperson bei der Lösung evtl. Konflikte unterstützen soll, damit die Entwicklung eines Kooperationsplans gelingen kann.

Weitere Details können Sie bei Ihrer Ansprechperson im Jobcenter erfragen.

Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen

Das Gesetz sieht bei Pflichtverstößen, für die kein wichtiger Grund besteht, Rechtsfolgen – sog. Leistungsminderungen – vor. Eine Pflichtverletzung liegt z.B. vor, wenn sie sich weigern, an der Erstellung des Kooperationsplans mitzuwirken oder die im Kooperationsplan vereinbarten Absprachen nicht einhalten.

Sofern Sie sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis pflichtwidrig verhalten haben, mindert sich ihr Bürgergeld in einer ersten Stufe für die Dauer von einem Monat um 10% des maßgebenden Regelbedarfes. Verletzen Sie Ihre Pflichten ein zweites Mal, mindert sich ihr Bürgergeld für die Dauer von zwei Monaten um 20% des maßgeblichen Regelbedarfes; ab der dritten Pflichtverletzung für die Dauer von drei Monaten um 30% des maßgeblichen Regelbedarfes.

Weitere Details erläutert Ihnen Ihre Ansprechperson im Jobcenter.

Ihre Mitwirkungspflichten

Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig.

Das bedeutet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen müssen richtig und vollständig sein. Sollten Sie Vertreter /in einer Bedarfsgemeinschaft sein, gilt dies auch für die Angaben zu den anderen Personen der Bedarfsgemeinschaft. Ihre Angaben sind die Grundlage für die Entscheidung über Ihren und ggf. den Anspruch auf Leistungen anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug), sind dem zuständigen Jobcenter unverzüglich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten.

Bei Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Sofern zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen gehören, sollten Sie als Vertreterin/Vertreter beim Ausfüllen des Antrags alle Mitglieder einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Stellen Sie zudem bitte sicher, dass alle Mitglieder alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten.

Ein Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten kann zusätzlich zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Person führen, die die oben genannten Pflichten missachtet hat. Das Jobcenter holt im Wege eines automatisierten Datenabgleichs bei verschiedenen Stellen Auskünfte über Einkommen und Vermögen ein (z. B. Arbeitsentgelte, Kapitalerträge, Renten). Verschwiegene Einkommen und Vermögen werden daher regelmäßig nachträglich bekannt.

Ihre Meldepflichten

Ab dem Tag der Antragstellung sind Sie verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter persönlich zu melden und gegebenenfalls zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen, wenn Ihr Jobcenter Sie dazu auffordert.

Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen Sie grundsätzlich sicherstellen, dass Ihr Ansprechpartner/Ihre Ansprechpartnerin des Jobcenters Sie erreichen kann.

Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Jobcenter im Kreis Borken im Rahmen der Vorschriften der Erreichbarkeits-Verordnung.

So können Sie nach vorheriger Zustimmung Ihres Ansprechpartners/Ihrer Ansprechpartnerin des Jobcenters Ihres Wohnortes bis zu drei Wochen im Jahr abwesend sein.

Wenn Sie sich jedoch ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten, erhalten Sie keine Leistungen nach dem SGB II.

Nähere Informationen zur Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit entnehmen Sie bitte dem Merkblatt in der Anlage.

Weitere Informationen zum Bürgergeld finden Sie auch auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit.



Einfach den QR-Code scannen oder den Link zur Internetseite der Bundesagentur für Arbeit aufrufen:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslosengeld-2/finanziell-absichern>

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto)

Das P-Konto ist ein Girokonto, bei dem durch besondere Vereinbarung des Kunden mit seiner Bank ein gesetzlich näher bestimmter Pfändungsschutz besteht. Es wird in der Regel nur als Guthabenkonto geführt.

Das Bankinstitut muss auf Antrag des Kunden auch ein bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (§ 850k Abs. 7 ZPO) umwandeln. Derzeit kann ein P-Konto ausschließlich als Einzelkonto geführt werden, eine Umstellung von Gemeinschaftskonten ist bislang nicht möglich. Eine Änderung dieser Regelung ist vorgesehen.

Die Kontoführungsgebühren unterscheiden sich nicht von den allgemein üblichen Gebühren der jeweiligen Bank.

Kommt es zu einer Pfändung auf dem P-Konto, so wird der pfändungsfreie Betrag (das ist der monatliche Freibetrag nach § 850c Abs.1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a ZPO) von der Pfändung nicht erfasst.

Darüber hinaus kann Kindergeld, das auf dem P-Konto eingeht, über eine Bescheinigung von der Pfändung freigestellt werden, ebenso weitere – auch einmalige – Sozialleistungen und Mehrbedarfszahlungen und Leistungen für Kinder.

Diese Bescheinigung dürfen Arbeitgeber, Sozialleistungsträger, Familienkassen, Rechtsanwälte, Steuerberater und die anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ausstellen.

Die Pfändungstabelle wird seit dem 01.07.2021 jährlich zum 01. Juli angepasst.

Es gelten zusätzliche Sonderregelungen für Unterhaltsverpflichtungen.

Weitere Informationen zum P-Konto erhalten Sie hier:

www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de/p-konto

Datenschutzrechtliche Hinweise

Ihre Daten werden zum Zweck der gesetzlichen Aufgabenerledigung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), insbesondere SGB II, erhoben und verarbeitet.

Hierzu gehören u.a. Leistungen zur Beratung, Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung und Arbeit oder durch eine Sicherung des Lebensunterhaltes. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Leistungsträger oder anderer Stellen sowie bei der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet. Dies gilt ebenfalls für die Ausstellung von Bescheinigungen. Zudem werden personenbezogene Daten zu Zwecken der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung sowie zur Anfertigung von Statistiken verarbeitet.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung durch das Jobcenter Kreis Borken erfolgt auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff SGB X, SGB III, SGB II sowie spezialgesetzlicher Regelungen. Darüber hinaus ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DSGVO eine Datenverarbeitung ebenfalls zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten

Ihre Daten werden zum Zweck der Aufgabenerfüllung insbesondere an folgende Stellen (z.T. nur mit Ihrer Einwilligung) übermittelt:

- andere Sozialleistungsträger
- Arbeitgeber und Ausbildungsbetriebe
- Maßnahme-/Bildungsträger
- Finanzämter / Zollbehörden / Strafverfolgungsbehörden / Behörden der Gefahrenabwehr
- Gerichte
- andere kommunale Ämter / Kfz-Zulassungsstelle
- Ministerien (insbesondere Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- Bundesrechnungshof
- Vermieter / Energieversorger
- Schuldnerberatung
- IT-Dienstleister

Bei der Abwicklung der Leistungen für Bildung und Teilhabe über die Münsterlandkarte bestehen Besonderheiten:

- Die vergebene Kartenummer, der Name, das Geburtsdatum, das vom Jobcenter vergebene Aktenzeichen sowie die bewilligten Leistungen für Bildung und Teilhabe werden an die Internetseite www.bildungs-karte.org (Sodexo Pass GmbH) übertragen und dort verarbeitet.
- Die für die Abrechnung der Leistungen registrierten Leistungsanbieter (z.B. Schulen, Vereine, Catering) können über diese Internetseite die leistungsrelevanten Daten erst dann einsehen, wenn Sie Ihnen die Nummer/n der Münsterlandkarte/n mitgeteilt haben.
- Nach Eingabe der Kartenummer werden die für die Abrechnung notwendigen Informationen angezeigt. Jeder Leistungserbringer kann nur Informationen zu der Leistungsart einsehen, die er selbst anbietet.

Dauer der Datenspeicherung

Die Daten werden vom Jobcenter Kreis Borken gelöscht, wenn sie für die rechtmäßige Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Art. 17 DSGVO, § 84 SGB X). Vorher besteht nach Artikel 17 DSGVO kein Recht auf Löschung.

Ihre Rechte

Nach der DSGVO haben Sie, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, die nachfolgenden Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO, vgl. hierzu auch Punkt 7.)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
- Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)
- Widerrufsrecht bei Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 7 Abs. 3 DSGVO)

Die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Landes Nordrhein-Westfalen können vorsehen, dass die nach der DSGVO bestehenden Rechte beschränkt werden (Art. 23 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Jobcenter Kreis Borken, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Beschwerderecht

Es besteht die Möglichkeit zur Beschwerde, wenn Ihrerseits die Auffassung besteht, dass die Datenverarbeitung gegen die Regelungen der DSGVO verstößt. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen. Die Kontaktdaten lauten:

**Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit,
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de**

Widerrufsrecht bei Einwilligung zur Datenverarbeitung

Werden Daten auf Grundlage einer zuvor gegebenen Einwilligung verarbeitet, kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt davon unberührt.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie von Ihrer/Ihrem persönlichen Ansprechpartner/in im Jobcenter Ihres Wohnortes.

Anhang

Merkblatt Schwangerschaft und Geburt

1. Mehrbedarf bei Schwangerschaft

Ab der 13. Schwangerschaftswoche wird bei Vorlage des Mutterpasses ein Mehrbedarf von 17 % des maßgeblichen Regelbedarfs bis zur Geburt anerkannt.

2. Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft

Der Betrag dient der Beschaffung von Umstandskleidung.

3. Erstausrüstung für das Kind

Der Betrag dient der Beschaffung von Bekleidung, Wäsche, Wickelfolie, Gummiunterlage, Badetuch, Badewanne, Badethermometer, Bade-Wickel-Kombination, Milchflaschen, Kinderwagen, Fußsack, Laufstall, Windeleimer etc. Dabei ist berücksichtigt, dass viele Gegenstände auch gebraucht gekauft bzw. von Familienmitgliedern / Verwandten / Bekannten / Freunden günstig bzw. kostenlos erworben werden können.

4. Mobiliar bei Geburt eines Kindes

Der Betrag dient der Beschaffung von Kinderbett, Schrank, Matratze usw.

Damit Ihnen diese Leistungen zu Teil werden können, sollten Sie Ihre persönliche Ansprechpartnerin bzw. Ihren persönlichen Ansprechpartner beim Jobcenter frühzeitig über die Schwangerschaft informieren und den Mutterpass vorlegen. Der Mehrbedarf (Ziffer 1) wird dann automatisch berücksichtigt.

Für die anderen Leistungen (Ziffern 2 bis 4) ist ein gesonderter Antrag notwendig! Die Erstausrüstung für das Kind sowie die Beihilfe für Mobiliar können ca. sechs Wochen vor dem Entbindungstermin gezahlt werden.

Auch wenn Sie keine laufenden Leistungen beziehen, haben Sie evtl. Anspruch auf die unter den Nummern 2 bis 4 genannten einmaligen Leistungen. Bitte lassen Sie sich hierzu im Jobcenter bzw. Sozialamt beraten.

Auch die Schwangerschaftsberatungsstellen geben Ihnen gerne Hilfestellung in allen Fragen rund um Schwangerschaft, Geburt und Schwangerschaftskonfliktberatung:

Beratungsangebote

Ob Sie alleinstehend sind oder in einer Partnerschaft oder Familie leben, die Beratung umfasst vielfältige Themen und Fragestellungen:

- Fragen zur Schwangerschaft
- ungeplante / ungewollte Schwangerschaft
- Partnerschaft, Sexualität und Familienplanung
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- gesetzliche Leistungen und Rechtsansprüche
- alleinstehende Schwangere
- Konflikte in der Partnerschaft
- Schwangerschaft und Migrationshintergrund
- Vermittlung von praktischen und finanziellen Hilfen in der Schwangerschaft und nach der Entbindung
- Beratung und Begleitung bei Fragen zur pränatalen Diagnostik, bei Fehl- und Totgeburt, bei unerfülltem Kinderwunsch
- nach einem Schwangerschaftsabbruch
- vertrauliche Geburt

Die Beratung findet unabhängig von Nationalität, Weltanschauung und Glaubensrichtung der zu beratenden Personen statt. Selbstverständlich werden Ihre Anliegen vertraulich behandelt. Die Beratung ist für Sie kostenlos und auf Wunsch auch anonym.

In der Beratung begleiten und unterstützen Sie die anschließend genannten Beratungsstellen sowohl während Ihrer Schwangerschaft als auch nach der Geburt, bis zum 3. Lebensjahr des jüngsten Kindes.

Die Adressen finden Sie hier:

**Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises
Steinfurt-Coesfeld-Borken e.V.**

Hörster Str. 5
48599 Gronau
Telefon 02562 / 70111-34
Telefax 02562 / 70111-11
www.dw-st.de
E-Mail: kontakt@dw-st.de

Ahauser Str. 60
46325 Borken
Weitere Dienststellen in Bocholt und Rhede
Telefonische Terminvereinbarung
Telefon 02861 / 924933
Telefax 02861 / 924739
www.dw-st.de
E-Mail: kontakt@dw-st.de

donum vitae Kreis Borken e.V.

(mit Außensprechstunde in Borken)
van-Delden-Str. 12
48683 Ahaus
Telefon: 02561/978747
Fax: 02561/97 87 49
E-Mail: donumvitae.ahaus@t-online.de
<https://kreisborken.donumvitae.org>

Königstraße 10
46397 Bocholt
Telefonische Terminvereinbarung
Telefon 02871 / 218 546
Telefax 02871 / 218 548
Email: donumvitae.bocholt@t-online.de

Außenstelle Borken: Anmeldung über Ahaus
Telefon: 02561/978747
Telefax: 02561/978749
E-Mail: donumvitae.ahaus@t-online.de
<https://kreisborken.donumvitae.org>



Pari-Sozial Münsterland

Marktstrasse 16
48683 Ahaus
Telefon 02561/44 44 49 /
Mobil: 0177/2111313
E-Mail: skb@parisozial-muensterland.de
www.parisozial-muensterland.de



Sozialdienst katholischer Frauen Ahaus-Vreden e.V.

Schlossstraße 16
48683 Ahaus
E-Mail: info@skf-ahaus-vreden.de



Weitere Dienststellen in Gronau, Vreden und Stadtlohn
Telefonische Terminvereinbarung
Ahaus: 02561/95230
Gronau: 02562/ 817341
Stadtlohn/Vreden: 02564/93280

Sozialdienst katholischer Frauen Bocholt e.V.

Geschäftsstelle Langenbergstraße 18
46397 Bocholt
Weitere Dienststelle in Borken
Brinkstr. 8 in 46325 Borken
Telefonische Terminvereinbarung
Telefon 02871 / 25182-10
Telefax 02871 / 25182-30
www.skf-bocholt.de
E-Mail: info@skf-bocholt.de

Merkblatt zur Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Nach den Vorschriften der Erreichbarkeits-Verordnung vom 28.07.2023 (ErrV)

Sie erhalten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und haben nach § 7b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) i. V. m. der Erreichbarkeits-Verordnung (siehe Anlage) sicherzustellen, dass Ihre Ansprechperson/Fachkraft im Fallmanagement des Jobcenters im Kreis Borken sie persönlich oder digital an jedem Werktag an ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt unter der von ihnen benannten Anschrift (Wohnung) erreichen kann.

Über Ausnahmen von diesem Grundsatz entscheidet das Jobcenter im Kreis Borken im Rahmen der Vorschriften der Erreichbarkeits-Verordnung.

Rechtsfolgen bei Verstoß gegen die Vorschriften:

Wer sich ohne Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners außerhalb des definierten zeit- und ortsnahen Bereiches aufhält, erhält nach § 7b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) i. V. m. der Erreichbarkeits-Verordnung **keine** Leistungen nach dem SGB II. Dies bedeutet keine Regelleistung, keine Kosten der Unterkunft, keine Heizkosten, insgesamt keine Leistungen nach dem SGB II. Mit dem Leistungsentzug endet auch die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 2a SGB V (Krankenversicherung).

Wird die Zustimmung zur beabsichtigten Ortsabwesenheit für einen bestimmten Zeitraum erteilt und hält sich der Hilfebedürftige länger als genehmigt außerhalb des Nahbereichs auf, entfällt der Leistungsanspruch mit Ablauf der genehmigten Abwesenheit.

Platz für Ihre Notizen

Verordnung zur Regelung weiterer Voraussetzungen der Erreichbarkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Erreichbarkeits-Verordnung – ErrV)

Vom 28. Juli 2023

Auf Grund des § 13 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nummer 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Näherer Bereich

- (1) Dienststelle im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist die für die Eingliederung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zuständige Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters.
- (2) Die Möglichkeit, die Dienststelle nach Absatz 1 in einer angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen, ist gegeben, wenn die einfache Wegstrecke zur zuständigen Dienststelle in höchstens zweieinhalb Stunden bewältigt werden kann. Sind in einer Region aufgrund örtlicher Gegebenheiten längere Wegezeiten erforderlich, so wird im Einzelfall eine entsprechend längere Zeitspanne als angemessen anerkannt. Der Bereich im grenznahen Ausland, der nach § 7b Absatz 1 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zum näheren Bereich zählt, ist der Bereich, der sich von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland in einer Tiefe von 30 Kilometern in das ausländische Hoheitsgebiet erstreckt.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Erreichbarkeit eines möglichen Arbeitsorts oder des Ortes, an dem die Integrationsmaßnahme durchgeführt wird.

§ 2

Möglichkeit der werktäglichen Kenntnisnahme

- (1) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person hat sicherzustellen, dass sie Mitteilungen und Aufforderungen des zuständigen Jobcenters werktätig zur Kenntnis nehmen kann. Die Möglichkeit der Kenntnisnahme liegt auch vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass Mitteilungen und Aufforderungen durch Dritte zur Kenntnis genommen werden können und eine entsprechende Information durch diese an die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erfolgt.
- (2) Werktage im Sinne des § 7b Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und dieser Verordnung sind die Wochentage Montag bis Samstag. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.
- (3) Bei Mitteilungen und Aufforderungen, die samstags oder einen Tag vor gesetzlichen Feiertagen zugehen, ist es für die Annahme der Erreichbarkeit ausreichend, wenn sie vor Beginn des nächsten Werktags zur Kenntnis genommen werden können.
- (4) Bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ohne festen Wohnsitz wird das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 angenommen, wenn sie die Dienststelle im Sinne des § 1 Absatz 1 einmal pro Leistungsmonat persönlich aufsucht. Sie muss der Dienststelle anlässlich der Vorsprache nach Satz 1 mitteilen, auf welchem Weg eine Kontaktaufnahme möglich ist.

§ 3

Weitere wichtige Gründe

Ein wichtiger Grund für einen Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch liegt neben den in § 7b Absatz 2 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen vor, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte den näheren Bereich verlassen, um Angehörige nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zu unterstützen

1. im Zusammenhang mit der Geburt eines Kindes,
2. wegen Pflegebedürftigkeit oder
3. im Todesfall eines oder einer Angehörigen nach § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

Voraussetzung für die Anerkennung eines wichtigen Grundes nach Satz 1 ist, dass die Unterstützung erforderlich ist und die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Auf Aufforderung des Jobcenters haben die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Erforderlichkeit der Unterstützungsleistung nachzuweisen.

§ 4

Zustimmungsverfahren

- (1) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person soll die Zustimmung der zuständigen Dienststelle des örtlich zuständigen Jobcenters zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs in der Regel spätestens fünf Werktage vor dem Verlassen des näheren Bereichs beantragen. Für Abwesenheiten, die sich nur auf Samstage, Sonntage oder Feiertage beziehen, ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person sicherstellt, dass sie die zugehenden Mitteilungen und Aufforderungen vor dem nächsten Werktag zur Kenntnis nehmen kann. § 6 dieser Verordnung sowie § 7b Absatz 2 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.
- (2) Die Zustimmung kann nach dem Verlassen des näheren Bereichs beantragt werden, wenn es der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person nicht oder nicht rechtzeitig möglich war, die Zustimmung vor dem Verlassen zu

beantragen. Der nachträgliche Antrag auf Zustimmung muss unverzüglich nach Wegfall der Gründe gestellt werden, die einer vorherigen Antragstellung entgegengestanden haben.

(3) Die Zustimmung nach § 7b Absatz 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist nach Maßgabe der §§ 5 und 6 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des wichtigen Grundes, auf den sich der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte beruft, vorliegen und die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person mitgeteilt hat, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

(4) Die nach Maßgabe des § 7b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erteilende Zustimmung kann frühestens drei Monate im Voraus erteilt werden. Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die nicht arbeitslos sind, insbesondere bei Personen, die sich in Mutterschutz oder Elternzeit befinden und bei Schülerinnen oder Schülern gilt die Zustimmung mit der Antragstellung als erteilt.

§ 5

Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs aus wichtigem Grund

(1) Die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder der Rehabilitation ist ein wichtiger Grund für die Dauer der Maßnahme. Zu der Teilnahme gehören auch die Tage der An- und Abreise.

(2) Ein wichtiger Grund besteht für insgesamt bis zu drei Wochen im Kalenderjahr für die Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt. Der Zweck der Veranstaltung und die Teilnahme an der Veranstaltung müssen nachgewiesen werden.

(3) Im Fall von Aufhalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit dienen, liegt ein wichtiger Grund für die erforderliche Dauer des Aufenthaltes vor.

(4) Bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit liegt ein wichtiger Grund für die Dauer ihrer Ausübung vor.

(5) In den Fällen des § 3 liegt ein wichtiger Grund für die Dauer der erforderlichen Unterstützung vor. Die Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs soll zwölf Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

§ 6

Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs während der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in abhängiger Beschäftigung ist keine Zustimmung erforderlich, wenn die erwerbstätige leistungsberechtigte Person

1. aus der Erwerbstätigkeit ein Einkommen oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erzielt und
2. dem Jobcenter mitgeteilt hat, dass die Erwerbstätigkeit eine Abwesenheit erfordert.

Für Aufenthalte außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Abwesenheit zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sein muss. Die Mitteilung nach Satz 1 Nummer 2 soll vor dem erstmaligen Verlassen des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung der Erwerbstätigkeit erfolgen. Dem Jobcenter ist zudem mitzuteilen, auf welchem Weg während der Abwesenheit eine Kontaktaufnahme möglich ist.

§ 7

Zustimmung bei Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund

(1) Die nach § 7b Absatz 3 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mögliche Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit durch den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn ein konkretes Ausbildungs- oder Arbeitsangebot vorliegt, das nach Ablauf des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs nicht mehr angenommen werden kann. Die nach § 7b Absatz 3 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch mögliche Dauer des Aufenthalts außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund soll drei Wochen je Kalenderjahr nicht überschreiten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Zustimmung auch zu einem länger als drei Wochen dauernden Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs erteilt werden.

(2) Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Bürgergeld ergänzend zu Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beziehen, ist die Zustimmung zu einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ohne wichtigen Grund für die Dauer ihres arbeitsvertraglichen Urlaubsanspruchs zu erteilen.

§ 8

Erreichbarkeit von Personen, die Arbeitslosengeld und Bürgergeld beziehen

Sofern die Agentur für Arbeit bei einer Person, die Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld hat, den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs nach § 3 der Erreichbarkeits-Anordnung vom 23. Oktober 1997 (ANBA S. 1685; 1998 S. 1100), die zuletzt durch die Anordnung vom 26. September 2008 (ANBA Nr. 12 S. 5) geändert worden ist, anerkannt hat, so gilt für diese Person auch für den Bezug von Bürgergeld die Zustimmung für die Abwesenheit außerhalb des näheren Bereichs als erteilt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Berlin, den 28. Juli 2023.

Jobcenter im Kreis Borken - Übersicht:

Stadt Ahaus

Rathausplatz 1, 48683 Ahaus
www.ahaus.de

Stadt Bocholt

Berliner Platz 2, 46395 Bocholt
www.bocholt.de

Stadt Borken

Im Piepershagen 17, 46325 Borken
www.borken.de

Stadt Gescher

Marktplatz 1, 48712 Gescher
www.gescher.de

Stadt Gronau

Hofkamp 8a, 46599 Gronau
www.gronau.de

Gemeinde Heek

Bahnhofstr. 60, 48619 Heek
www.heek.de

Gemeinde Heiden

Rathausplatz 1, 46359 Heiden
www.heiden.de

Stadt Isselburg

Minervastr. 12, 46419 Isselburg
www.isselburg.de

Gemeinde Legden

Amtshausstr. 1, 48739 Legden
www.legden.de

Gemeinde Raesfeld

Weseler Str. 19, 46348 Raesfeld
www.raesfeld.de

Gemeinde Reken

Kirchstr. 14, 48734 Reken
www.reken.de

Stadt Rhede

Rathausplatz 9, 46414 Rhede
www.rhede.de

Gemeinde Schöppingen

Amtsstr. 17, 48624 Schöppingen
www.schoeppingen.de

Stadt Stadtlohn

Markt 3, 48703 Stadtlohn
www.stadtlohn.de

Gemeinde Südlohn

Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn
www.suedlohn.de

Stadt Velen

Coesfelder Str. 14, 46342 Velen
www.velen.de


Stadt Vreden

Burgstr. 14, 48691 Vreden
www.vreden.de

Herausgeber:

Jobcenter im Kreis Borken
Burloer Str. 93
46325 Borken

www.kreis-borken.de/jobcenter

 Bitte kontaktieren Sie das Jobcenter
Ihres Wohnortes.